



Satzung des Vereins für Bewegungsspiele Post e.V. Pirmasens

§1

Name, Sitz, Vereinsjahr, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

Der am 12. Oktober 1934 gegründete Verein führt den Namen „Verein für Bewegungsspiele Post e.V.“ (VfB Post e.V.) und hat seinen Sitz in Pirmasens.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni, das Geschäftsjahr dagegen vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Vereinsfarben sind weinrot.

§2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Zur Erreichung der in §2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

- a) Die Mitglieder dürfen keinen Gewinnanteil erhalten
- b) Die Organe des Vereins können durch Beschluss des Vorstandes für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- c) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.



§4

Vereinszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund, des Stadtsportverbandes Pirmasens und der zuständigen Fachverbände.

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder unter 18 Jahren. Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung). Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

§6

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgeschrieben.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.



§7

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu erfüllen.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Austritt ist nur zum 30.06. bzw. 31.12. jeden Jahres möglich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Aufforderung
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichem Verhalten
 - d) Vereinsschädigender Handlungen

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied schriftlich oder mündlich beim geschäftsführenden Vorstand innerhalb von acht Tagen nach Zustellung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat – nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes – endgültig.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein; dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§8

Stimmrecht und Wahlrecht Jugendlicher

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben weder Stimmrecht noch Wahlrecht.



§9

Organe des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Weitere Organe sind der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

- a) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- b) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den drei Vorsitzenden, einem 1. Schriftführer und einem 1. Kassensführer. Ihm obliegt die verantwortliche Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins. Er tritt grundsätzlich einmal monatlich zusammen.
- c) Dem erweiterten Vorstand gehören an: der geschäftsführende Vorstand sowie ein 2. Schriftführer, ein 2. Kassensführer und die einzelnen Abteilungsleiter. Der erweiterte Vorstand muss mindestens einmal vierteljährlich zusammentreten. Er ist verantwortlich für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und deren Einladung. Ebenfalls koordiniert er den Sport-, Spiel- und Wirtschaftsbetrieb.
- d) Wählbar sind alle ordentliche Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.
- e) Abwesende Mitglieder können nur aufgrund ihrer schriftlichen vorliegenden Zustimmung gewählt werden.
- f) Die Wahlen erfolgen geheim. Bei einstimmigem Beschluss kann auch offen per Handzeichen gewählt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.



§10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre und zwar in Jahren mit geraden Endziffern, in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einberufung muss mindestens 21 Tage vorher schriftlich in der örtlichen Presse sowie mit Aushang im Vereinsheim veröffentlicht werden und die Tagesordnung enthalten.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

- a) Genehmigung der Jahresrechnungen und des Geschäftsberichtes
 - b) Entlastung der Vorstandschaft
 - c) Wahl des Vorstandes, der Vereinsausschüsse, Abteilungsleiter, Ehrenrat und der Rechnungsprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Anträge ordentlicher Mitglieder
 - f) Verabschiedung von Ordnungen (z.B. Beitragsordnung, Geschäftsordnung, etc.)
2. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Die Anträge sind acht Tage vor der Versammlung im Vereinsheim zur Einsicht vom Vorstand auszuhängen.
 3. Jedes Ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied hat eine Stimme. Wählen können nur anwesende Mitglieder.
 4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
 5. Die Leitung der Versammlung obliegt einem Vorsitzenden.
 6. Über den Verlauf ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung kann als „außerordentliche Mitgliederversammlung“ im Vereinsinteresse unter Angabe von Gründen durch ein Drittel der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden.



§11

Vereinsausschüsse

Für die Durchführung bestimmter Vereinsaufgaben werden Ausschüsse oder Sportwarte bestimmt, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Ausschüsse usw. sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisung der Vorsitzenden (Vorstand gem. § 26 BGB).

Die Ausschüsse können sich während Ihrer Amtszeit durch Ergänzungswahlen mit einfacher Stimmenmehrheit innerhalb des Ausschusses erweitern.

§12

Ehrenrat

Vorsitzender des Ehrenrates ist einer der Vorsitzenden. Zwei weitere Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§13

Haftpflicht

1. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.
2. Die Haftung des Vorstandes wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrages wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

§14

Grundbesitz

Über den Grundbesitz des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung verfügt werden. Dieser Beschluss kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder durchgeführt werden. Die Bestimmung des §26 Abs. 2 BGB bezüglich der Vetretungsbefugnis der Vorstandschaft wird insoweit eingeschränkt.



§15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder durchgeführt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das den Sportbund Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung – in der Fassung vom 26. Juli 1958 mit den von den Jahreshauptversammlungen am:

- 13. Dezember 1958 (§§ 16 und 17)
- 27. Juni 1959 (§§ 1 und 11)
- 30. Juni 1972 (§§ 1 und 7)
- 25. Juni 1973 (§ 11)
- 2. Dezember 1974 (§§ 11 und 14)
- 29. Juni 1976 (§§ 11, 12 und 14)
- 7. Juni 1984
- 12. Mai 2004 (§§ 11, 12 und 14)
- 07. Mai 2010 (§§ 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, §§ 4 und 8 entfallen, nachfolgende sind aufgerückt)

beschlossenen Änderungen – wurden von der Mitgliederversammlung am 07. Mai 2010 in Kraft gesetzt.

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit der obigen Satzung in Ihrer neusten Fassung vom 07. Mai 2010.

(Vorstand: Karl-Heinz Bandke)

(Kassierer: Steffen Matheis)